

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.  
1791-1811  
1806**

36 (8.9.1806)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-122815](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-122815)

Jeverische wöchentliche  
Anzeigen und Nachrichten.

Verordnungen.

Die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Friederica Augusta Sophia, verwitwete und geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien, Frau zu Bernburg und Zerbst, Landes-Administratorin der Russisch-Kaiserlichen Erbhererschaft Jever und des Russisch-Kaiserlichen St. Catharinen Ordens Ritterin etc. unsere gnädigste Fürstin und Frau, haben per Rescriptum de dato Coswig den 1 July d. J. gnädigst zu erkennen gegeben, das Hausiren mit Fleisch zum Versuch und bis auf weitere Verordnung unter folgenden Einschränkungen zu erlauben.

1) soll diese Erlaubniß allen denjenigen Fleischern zu statten kommen, die gleichfalls auf öffentlichen Märkte mit Fleisch sich einfinden, und daselbst, der Marktordnung gemäß, Fleisch feil haben. Könnte dagegen einem oder dem andern Fleischer nachgewiesen werden, daß er ganz nicht, oder doch nur selten auf dem Markte Fleisch feil hätte und sich lediglich, oder doch hauptsächlich nur mit dem Hausiren abgab: so soll demselben das Hausiren mit Fleisch bey unnachlässlicher Strafe von 1 bis 3 Goldgulden, welche Strafe an das neue Armen- und Arbeits-Haus abzugeben ist, verboten werden.

2) Wenn einem Fleischer nachgewiesen werden könnte, daß er bey dem Hausiren das Fleisch von crepirten oder ungesunden Vieh, welches auf dem Markte confisciret worden wäre, oder hätte confisciret werden müssen, wenn es darauf gebracht worden, wäre zum Verkauf herum getragen oder verkauft habe; so ist derselbe nicht nur um 3 Goldgulden, zum Besten des Armen- und Arbeitshauses zu bestrafen, sondern ihm auch das Hausiren mit Fleisch gänzlich zu untersagen: nach Befinden der Umstände soll er auch wohl der Erlaubniß des Schlachtens selbst verlustig gehen.

3) Da auch das Fleisch auf dem Markte nach seiner verschiedenen Güte taxiret zu werden pflegt, so soll derjenige Fleischer, welcher bey dem Hausiren Jemanden das geringere Fleisch zu dem Preise, welcher zuletzt auf das beste Fleisch gesetzt worden ist, verkauft hätte, oder überhaupt die gesetzte Taxe überschritte, deshalb zum Besten des Armenhauses um den vierfachen Werth des verkauften Fleisches bestraft werden: auch bey mehrmals wiederholter Begehung dieses Betrugs der Erlaubniß des Hausirens gänzlich verlustig seyn.

4) Die zwischen den Fleischern und den Käufern auf beschehene Anzeige eines der obbeschriebenen Vergehen etwa sich ergebenden Streitigkeiten, sind als Polliceysachen ganz summarisch nach Anleitung der Verordnung über das Verfahren in geringfügigen Sachen und wo möglich in einem einzigen Termin abzu thun.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; so soll diese Verordnung durch das Wochenblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Auch wird dem Stadtrath und dem Beamten anbefohlen auf die strenge Befolgung derselben zu halten, und daß solches geschehe durch ihre Unterbediente genau acht geben zu lassen.

Wornach sich also mämiglich zu achten. Urkundlich unter dem zur Kaiserlichen Regierung verordneten Insiegel. So geschehen und gegeben Jever den 22 August 1806.

St. Majestät des Kaisers von ganz Rußland zur Regierung der Erbherrschaft Jever allergnädigst verordnete Präsident, Vicepräsident Räte und Assessores.

2 Auf höchsten und gnädigsten Befehl wird nachstehendes Publicationspatent:

Von Gottes Gnaden Wir Friederica Augusta Sophia verwitwete und gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Astanien, Frau zu Bernburg und Zerbst, Landes Administratorin der Rußisch Kaiserlichen Erbherrschaft Jever und des Rußisch Kaiserlichen Sct. Catharinen Ordens Ritterin 10. 10.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Gegenstände, welche die wechselseitigen Gerichtsamen der Ehegatten in Ansehung ihres Vermögens, ingleichen die Vormundschaften und die Erbschaften betreffen, bisher in den in Jeverland geltenden Gesetzen theils nicht deutlich genug bestimmt gewesen, theils daß darinn nicht hinlänglich auf das Beste der dabey interessirten Personen, unter an-

dern zu wenig auf den Fall bedacht genommen worden, wenn der Todt einen Ehegatten überleibt und verhindert hatte, vermittelst Testaments für den überlebenden Theil zu sorgen.

Wir haben daher diesem Mangel auf so eine Art abzuheffen gesucht, daß der nachgebliebene Ehegatte, vorausgesetzt, wenn er sich nicht durch sein Betragen dessen unwürdig gemacht, gesetzlicher Erbe zu einem gewissen Antheile der Verlassenschaft des vorher verstorbenen Ehegatten werden soll.

Zu diesem Ende ist von Uns, kraft aufhabender Landes Administration mit Zuziehung Unserer Räte, sowol über diesen, als über die andern obgedachten Gegenstände die nachstehende Verordnung erlassen worden, welche Wir andurch bekannt machen, mit der Erklärung, wie es Unsere höchste Willensmeinung daß sich ein Jeder, den solche Verordnung angeht, insonderheit aber die sämmtlichen gerichtlichen Behörden des Landes, ingleichen diejenigen, welche die Testamente und letzten Willen abfassen, genau darnach richten, und vom Ersten October dieses Jahres an, nach selbiger in vorkommenden Fällen gehandelt und erkannt werden soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Landes Administrations Insiegel. So geschehen und gegeben auf Unserm Witthums Schlosse Coswig am 20sten May 1806.

F. A. S. v. u. g. F. z. Anhalt.

( L. S. )

J. A. E. von Kaltsch.

G. S. Müller.

zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, und daß die gedruckte Verordnung das Exemplar für 9 St. bey dem Inspector Fischer in dem neuen Armen- und Arbeitshaufe zu haben

ist, hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Jever den 4ten July 1806.

Aus der Regierung.

Gerichtl. Procl.

1 Zu weil. Hedde Mammen Hajen Güther Vergantung von Gold, Silber, altes Geld, Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Betten, Tische, Stühle, Schränke, sodann Wagen, Egde, Pflug, Pferde, Kühe, Schweine, jung Vieh, ferner Früchte auf dem Salin, als Haber, Bohnen, Waizen, Aken, Gersten, Roggrodde und Jemmland, ist terminus auf den Donnerstag als d. 18 dieses angesetzt worden, Liebhaber dazu können sich daher am besagten Tage früh um 10 Uhr in weil. Hedde Mammen Hajen Wittwen Behausung zum Busch bey dem Wiarder Altendeich einfinden, und der Vergantungs Ordnung gemäß kaufen. Sigl. Jever am 3 Sept. 1806 Aus der Regierung.

2 Zu des Juden Saena Feilmann, Pfänder - Vergantung ab instantiam der Frau Commissions - Rätbin Heine-meyer, von Zinnen, Kupfer, Messing, Manns und Frauens - Kleidungsstü-cke, Tische, Stühle, Betten, einer frischen Wanduhr und sonst zum Vorscheinkommende Sachen, ist ter-  
minus aufn Dienstag als den 9 dieses des Morgens 10 Uhr in des Wicths Lübben Krughause in der Schlacht-  
strasse angesetzt worden.

Wornach ic. Jever d. 5 Sept. 1806.

Aus Kaiserl. Landgerichte hieselbst.

3 Zu des Kaufmanns Johann Hin-  
rich Stagemann Vergantung von al-  
lerley Winkelwaaren, als Tücher von  
verschiedenen Sorten und Farben, weiße  
Boye, Mausehester, Chamis, Kamms-  
lotte und Grein, Dabelstein, Manns-  
und Damen Taschen und Halstücher,

Verlast, gestreiften und weißen Flonell,  
feine weiße gekrüppelte Spitzen, Zig,  
Rattun und Calicos, einige seidne  
Stoffen, verschiedene Mützenstoffen,  
als Brucade, Drap'd'or und d'argent,  
feiner Nefeltuch, Damast und sonsti-  
ge zum Vorschein kommende Waa-  
ren ist terminus auf den Montag als  
den 15 Septemb. in dessen Behausung  
in der Judenstrasse hieselbst angesetzt  
worden. Sigl. Jever d. 4 Sept. 1806.

Aus Kaiserl. Landgerichte hieselbst.

4 Christian Abraham Christians sen. ist  
als buchhaltenden und J. Solt. Carstens  
als beysitzender Kirchenvorsteher zu  
Tertens bestellet und dazu gewöhnlicher  
maßen verpflichtet worden. Jever d. 25  
Aug. 1806 Aus Kaiserl. Consistorio.

5 Hajo Tiedmers wurde heute als  
Meddger Kirchenjurath bestellet und ge-  
hörig verpflichtet. Jever d. 25 Aug.  
1806 Aus Kaiserlichen Consistorio.

6 Da bey der Cammer angezeigt  
worden, daß neulich wieder Wilddies  
bereten in dem Upjeverischen Busche be-  
gangen worden, die Thäter aber noch  
nicht haben entdeckt werden können; so  
wird hiemit auf höchsten Befehl demje-  
nigen, welcher einen Wilddieb so an-  
zeigt, daß gegen ihn gehörig procedirt  
werden kann, eine Belohnung von 20  
Rehl. in Golde versprochen. Jever  
aus der Cammer d. 23 Aug. 1806.

7 Es soll das herrschafel. Obst in Up-  
jever meistbietend verkauft werden. Die  
Liebhaber können sich am Mittwoch  
d. 10 dieses Nachmittags 1 Uhr zu Up-  
jever einfinden und kaufen. Jever aus  
der Cammer den 6 Sept. 1806.

Edictal • Vorladung.

Demnach der bey dem Hausmann  
Otto Daniel Seegen zu Friedericken  
Groden verstorbene Zimmermann Jo-



Vann Harms Olgers den 14 Dec. v. J. ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben, und daher eine öffentliche Vorladung dessen unbekannter und sich hier nicht gemeldeter Erben und Creditoren zu Recht erkannt worden; so werden alle und jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Zimmermanns Johann Harms Olgers, angeblich bestehend

- a. in einem Hause zu Neugarmesfel,
- b. einigen wenigen beweglichen Gütern, und
- c. einigen activis,

aus dem Grunde der Verwandtschaft, oder sonst einigen Anspruch zu haben vermeinen hierdurch edictaliter citiret und vorgeladen innerhalb den nächsten 12 Wochen von Zeit der ersten Publication dieses mithin bis zum 30 Nov. d. J. sich bey hiesigem Landgerichte gehörig zu melden und ihr vermeintliches Erbrecht oder sonstige Ansprüche entweder in Person oder durch einen hiesigen Bevollmächtigten gebührend anzugeben und zu documentiren, unter der Verwarnung daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret seyn, und der Nachlaß des verstorbenen Zimmermanns Joh. Harms Olgers denselb alsdann legitimirt haben werdenden nächsten Erben rechtlich zuerkant, oder im Fall sich deren keine melden sollte über dasjenige, was nach dem zu erkennenden Verkaufe vorgedachten Grundstücks und Effecten nach Abzug der sich ergebende Schulden von solchem Nachlasse annoch übrig bleiben möchte, rechtliche Verfügung und Erkänntniß erfolgen soll.

Wornach ic. Sigl. Jever den 3 Sept. 1806. Aus Rußisch Kaiserl. Landgericht hieselbst.

Concurs.

Demnach der Voigt Kruckmann zu

Sengwarden seine sämmtliche Güther zur Befriedigung seiner Creditoren übergeben, und hierauf Concursus Creditorum gerichtlich erkannt worden: so werden dem zu Folge alle und jede, welche an besagten Voigt Kruckmann und dessen Güther Schuldenhalber oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch zum 1, 2, u. 3ten mal öffentlich und peremptorie citiret und vorgeladen, daß sie

Montag den 25 Aug. a. c. vor hiesiger Hochgräflicher Canzley entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche angeben, und die desfalls in Händen habende Documente ad acta produciren.

Montag d. 15ten Sept. a. c. dasjenige, was zur Liquidation der angegebenen Forderungen annoch übrig erbringen und völlig liquidiren, auch ihre etwa habende Prioritäts-Rechte ausführen, und

Montag den 6ten Oct. a. c. rechtliches Erkenntniß darüber und wegen der Bezahlung eines jeden gewärtigen.

unter der Verwarnung, daß der oder diejenige, welche besagtermassen an den bestimmten Tagen nicht erscheinen und vorstehendem nicht nachkommen, weiter nicht gehört, sondern mit ihren Forderungen und Ansprüchen von diesem Concurs gänzlich abgewiesen und ihnen ein stetes Stillschweigen auferlegt werden solle. Kniphausen d. 9 Jul. 1806.

Hochgräflich Bentinckische Canzley hieselbst.

A. S. Mosle. H. J. Siegen.

Notificationen.

Es soll das Landguth Lengshausen, Saichweise, von May 1807 bis dahin 1808, am Sonnabend d. 13 September Nachmittags in des Kaufmanns Siebrand Laddiken Hause zu Minsen, öffentlich nach den vorzulegenden Bedingungen, so auch vorher daselbst einzusehen sind, verheuret werden.

2 Kl. 92 1 Sch. 19 1/2 w. Kund von H. Sulfs Zanffen abwesenden Sohnes Vermögen, sogleich gegen Sicherheit und veraccordirende Zinsen zu belegen: bey dessen Curator Conrad Popken zu Götters.

3 Der Zanschläger Andreas Möhlmann, in der Jever'schen Vorstadt, verlanget sofort oder Michaelis, unter guter Bedingung, einen Lehrburschen, man melde sich förberfainst.

4 Folkert Gerdes will sein neu erbauetes Haus mit Gartengrund und zehn Graslandes auf den Biarder Groden oder auch neun andere Grasland auf den Biarder Groden ohne Behausung den 13ten Sept. des Nachmittags um 2 Uhr in des Wirts Ling Behausung in Jever verkaufen, und können die Liebhaber die Verkaufsbedingungen 8 Tage vorher bey dem Verkäufer oder dem Advocaten Jürgens zur Einsicht erhalten.

5 Alle diejenigen so noch etwas von Egt Meenen jun. zu fordern haben, müssen in Zeit 4 Wochen ihre Rechnungen bey Egt Meenen senior einbringen, wie auch diejenigen, so an ihm noch schuldig sind. Der Tag zur Liquidation soll nächstens bekannt gemacht werden. Heppens d. 26 August 1806.

6 Dreißig Matten Miiddöger Pastorey Land, theils zum Aufbruch theils im Grünen zu benutzen, sollen Stückweise d. 22ten Sept. in des Folkert Abken Krughaufe zu Miiddoge auf 5 und 6 einander folgende Jahre verheuert werden. Liebhaber können sich daselbst Nachmittags 2 Uhr einfinden, Conditiones einsehen und Heurung treffen. Hinrichs.

7 Von Hohenkircher Arwengelde sind sogleich 46 Rthlr. 4 Sch. 5 w. and d. 30 Octob. 86 Rthl gegen Sicherheit zu belegen.

8 Wann die Interessenten der hiesigen Schneidemühle mir die Eincaffirung dererwegen dieser Societät rückständigen Buchschulden aufgetragen; so zeige dieses zur Nachricht

für diejenigen, welche dieserwegen in Rückstand sind, an, damit sie ihre Schuld innerhalb 14 Tagen bei mir abtragen, weil nach Ablauf dieser Zeit ohne Ansehen der Person wider die Saumhaften mit der gerichtlichen Einflagung verfahren werden wird. Jeder d. 29 Aug. 1806. Kunstenbach, Vergantungs - Protocollist.

9 Ein Freund hat um Michaeli d. J. 200 bis 1000 rl. gegen genügende Sicherheit zinslich zu belegen. Das Weitere kann man bey dem Regier. Bedellen Popken in Jever erfahren.

10 Meno Egts Eiben und Meno Egts Hajen zu Schortens, haben in der Kirche einen geschlossenen Stuhl, auf den evangelischen Boden, zu verheuern. Liebhaber können sich am 20 September des Nachmittags um 4 Uhr in Benters Krughaufe zu Schortens einfinden und Heurung treffen.

11 Am 20ten Sept. soll das von der Frau Wittwe, des Herrn Advocaten Thiele bewohnte Haus in der Sect. Annenstraße so wohl von diesem Herbst an bis May l. J. als auch vom nächsten May an auf mehrere Jahre bey dem Gastwirth Ling auf dem Rathhaufe öffentlich verheuert werden.

Die Liebhaber wollen sich daselbst des Nachmittags um 5 Uhr einfinden; auch können die deshalbigen Bedingungen vorher bey dem Kaufm. Thümmel in der Sect. Annenstraße eingesehen werden.

12 Der Secretair Müffen hat 3000 rl. in ganzen oder in getheilten Summen sofort in Commission zinslich zu belegen.

13 Ich habe auf bevorstehenden Michaelis 300 rl. Gold in Commission zinsbar zu belegen. Wer davon Gebrauch machen und erforderliche Sicherheit stellen kann, melde sich bei mir dem Vergantungs Protocollisten Kunstenbach.



14 **fl.** 2000 in Gold, And um Michaelis für billige Zinsen in Commission zu belegen, bey Joh. Fried. Johansen auf Hooftel.

15 Daß ich meine bisherige Wohnung in des weit. Kaufm. Walen Hause mit der Wohnung worin der Herr Reg. Rath von Honrichs gewohnt vertauschet habe, mache den geehrtesten Publico hiedurch bekannt.

Jever, Thaden: Doct. Medic.

16 Es ist am Montag d. 1 Sept. auf dem Wege zwischen Jever und Biefels ein Frauen Mantel gefunden, der Eigentümer kann denselben gegen Erstattung der Kosten bey Gerd Hinrichs zu Kleinsheep wieder abfordern.

17 Herr. G. Serbes ist willens, sein auf der Schlacht belegenes Haus nebst Garten, welches bis hiezu von ihm selbst bewohnt worden, am Sonnabend als den 13 Septbr. des Abends 5 Uhr in Friedr. Classen Haus auf der Schlacht auf 3 oder 6 Jahre zu verheuern.

18 Weil. H. Rammen Hayen Tochter Vormünder sind mit Prätorgerichtl. Genehmigung entschlossen, ihrer Carandin Landguth in Wiarder Kirchspiel der Busch genant groß 32 Matten gut Binnenland, nebst guter Behausung, Back- und Taubenhaus, mit den Hofe, Garten und Kohlgarten, auf May 1807 anzutreten auf 5 Jahre öffentlich zu verheuern. Liebhaber können sich am Dienstag als den 16. Sept. in des Minß Minßen Behausung auf den Wiarder Altenbeich des Nachmittags um 2 Uhr einfinden und nach den ihnen vorzuliegenden Conditionen meistbietend heuern. Auch können die Conditions 8 Tage vor der Verheuerung bey den buchhaltenden Vormund Hinrich Cassens eingesehen werden.

19 Schfr. Johann Cordes Dickleffe Reges gegenwärtig mit sein Schiff in Amsterdam um Stückgüter auf Jeberland zu laden, d. Hrn. Kaufleute werden daher ersucht, ihr bedürftes auf ihn zu ordiniren.

20 Hingen et Compagnie zu Darel hat 50 bis 60 Orhofft besten holländischen Genever, besten holl. Stierap bey Orhofften, und sonstige Waaren mehr zu verkaufen, verspricht reelle Behandlung und billige Preise.

21 Es sind zwischen Jever und Lambausen am 30 August des Nachts 14 Stück Sacks verlohren. Einige sind gemerckt mit S. I. W. Der ehrliche Finder wird ersucht, sich bey Behrend Janssen bey dem Dörffer Baum zu melden, es wird ein gutes Biergeld versprochen.

22 Advocat Heinemeyer hat in Commission 3 bis 4000 **fl.** um Michaelis d. J. gegen gehörige Sicherheit gnaslich zu belegen.

23 Kaufm. Moschorns Wittwen Haus nebst Garten auf dem Pfannewerk, soll am künftigen Sonnabend über 8 Tage als den 20 dieses des Nachmittags um 5 Uhr bey Linz auf dem Rathhause meistbietend verheuert werden. Die Liebhaber können sich zur gedachten Zeit daselbst einfinden. Die Conditionen sind vorher bey der Wittwe Moschorn einzusehen.

#### Geburtsanzeigen.

1 Heute wurde meine Frau von einem Knaben glücklich und leicht entbunden, welches ich Verwandten und Freunden, ihrer Theilnahme an unserer Freude gewiß, hies durch ergebenst anzeige. Sandel am 2 Septemb. 1806. R. Minßen.

2 Diesen Abend zwischen 7 und 8 Uhr wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. Letzens den 3. Sept. 1806. H. H. Hillorus.